§ 3 Höhe des Zuschusses zum laufenden Betrieb

(1) [1]Der Zuschuss beträgt zum Berechnungszeitpunkt 1. November 2024 für jeden Studienplatz nach § 2 Nr. 1
7 062,86 € und
für jeden Studienplatz nach § 2 Nr. 2
3 700,00 €.
[2]Diese Beträge ändern sich entsprechend dem Prozentsatz der Besoldungsanpassung der bayerischen Beamten in der Besoldungsgruppe W 2, Stufe 2, Orts- und Familienzuschlag Ortsklasse 6 Stufe 2 für Verheiratete mit zwei zu berücksichtigenden Kindern.

(2) Unterschreitet an einer Hochschule die Zahl der Studenten in der Regelstudienzeit die gemäß § 2 festgesetzten Studienplatzzahlen in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 %, werden die Zuschüsse für das folgende Jahr entsprechend gekürzt.

(3) Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage am 1. November des Vorjahres.